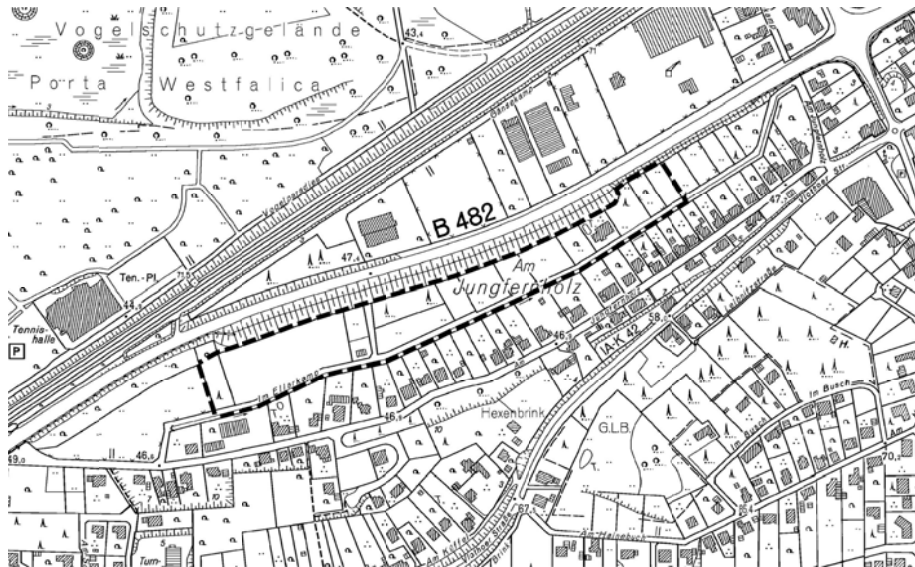


## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

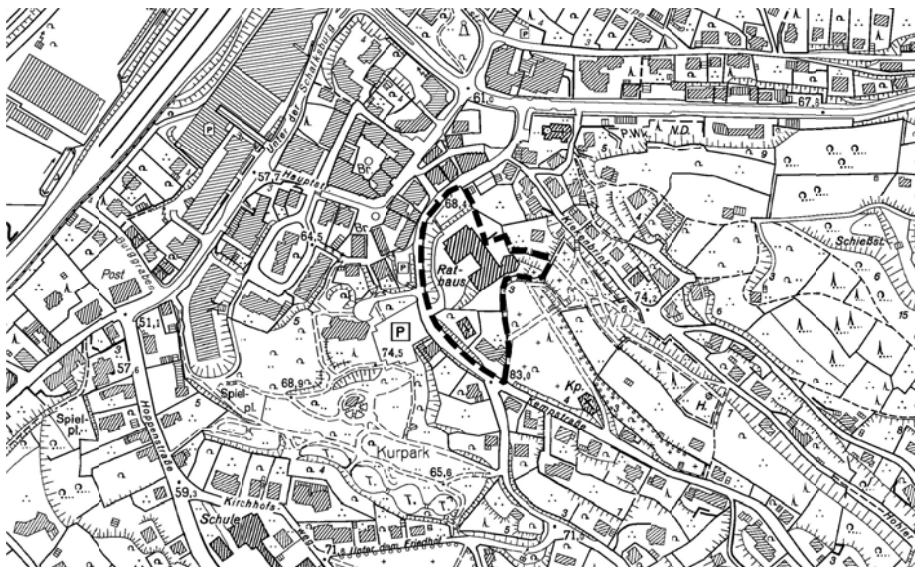
### Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 06.02.2017 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Ellerkamp“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Holzhausen, Flur 5.



Diese Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Planung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 25.06.2018 beschlossen, die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes und einer Fläche für den Gemeinbedarf in der Gemarkung Hausberge, Flur 16.



Diese Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Die oben genannten Entwürfe, einschließlich der Begründungen und verfahrensrelevanten Unterlagen, liegen in der Zeit vom **15.04. bis 17.05.2019** während der Dienststunden, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Darüber hinaus sind die o.g. Planunterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Porta Westfalica unter [www.portawestfalica.de/bauleitplanung](http://www.portawestfalica.de/bauleitplanung) in der Rubrik „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, 25.03.2019

Der Bürgermeister

Bernd Hedtmann